



# **GESETZ ÜBER ORGANISATION UND VERWALTUNG DER GEMEINDEN (GEMEINDEGESETZ, GEMG) ÄNDERUNG**

**BERICHT AN DEN LANDRAT**



## Inhalt

1	Abkürzungen .....	4
2	Ausgangslage.....	6
3	Vernehmlassungen.....	6
4	Antrag .....	6

## 1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, sind hier alle Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer festgehalten.

### Politische Gemeinden

BEC	Politische Gemeinde Beckenried
DAL	Politische Gemeinde Dallenwil
EMT	Politische Gemeinde Emmetten
HER	Politische Gemeinde Hergiswil
STA	Politische Gemeinde Stans
WOL	Politische Gemeinde Wolfenschiessen
BUO	Politische Gemeinde Buochs
EMO	Politische Gemeinde Ennetmoos
SST	Politische Gemeinde Stansstad
EBÜ	Politische Gemeinde Ennetbürgen
ODO	Politische Gemeinde Oberdorf
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

### Schulgemeinden

sBEC	Schulgemeinde Beckenried
sDAL	Schulgemeinde Dallenwil
sEMT	Schulgemeinde Emmetten
sHER	Schulgemeinde Hergiswil
sSTA	Schulgemeinde Stans
sWOL	Schulgemeinde Wolfenschiessen
sBUO	Schulgemeinde Buochs
sEMO	Schulgemeinde Ennetmoos
sSST	Schulgemeinde Stansstad
sEBÜ	Schulgemeinde Ennetbürgen
sODO	Schulgemeinde Oberdorf

### Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

Andere

ARAL	ARA Lopper
AVA	Abwasserverband Aumühle
ARAR	ARA Rotzwinkel
KVV	Kehrichtverwertungsverband Nidwalden

## 2 Ausgangslage

Am 1. Januar 2010 trat das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltgesetz, GemFHG; NG 171.2) in Kraft. Durch dieses Gesetz wurden unter anderem auch die aArt. 168 – 174 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG; NG 171.1) aufgehoben.

In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass die aArt. 168 – 174 GemG fälschlicherweise ersatzlos aufgehoben wurden. In der Nidwaldner Gesetzgebung fehlt momentan eine ausdrückliche Regelung bezüglich Finanzierung, Liquidation und Schuldenhaftung von Gemeindezweckverbänden. Die entsprechenden Artikel sind wieder in die Gemeindegeseztgebung aufzunehmen.

In der geltenden Gemeindegeseztgebung sind verschiedene Zuständigkeitsregelungen enthalten, welche nicht mehr den aktuellen Kompetenznormen entsprechen. Insbesondere werden heute Vollzugsfragen nicht mehr durch landrätliche Verordnungen sondern auf Gesetzesstufe oder durch Delegation an den Regierungsrat geregelt. Die in der Gemeindegeseztgebung enthaltenden diesbezüglichen Bestimmungen sind zu bereinigen.

## 3 Vernehmlassungen

Der Regierungsrat eröffnete mit RRB Nr. 11 am 10. Januar 2012 die Vernehmlassung ein. Hierzu wurden sämtliche Gemeinden (Schul- und Politische), sämtliche Parteien sowie die ARA Lopper, die ARA Rotzwinkel, der Abwasserverband Aumühle und der Kehrichtverwertungsverband Nidwalden eingeladen.

In der Vernehmlassung stimmten alle 21 Teilnehmer, die sich vernehmen liessen, für die geplante Vorlage aus<sup>1</sup>. Sechs dieser Teilnehmer sprachen sich insbesondere für die Neuordnung der Kompetenzen aus<sup>2</sup>. Die restlichen Eingeladenen verzichteten<sup>3</sup>.

## 4 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf das Änderungsgesezt betreffend das Gesezt über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) einzutreten und diesem zuzustimmen.

Stans, 5. Juni 2012

REGIERUNGSRAT

Landammann

*Hugo Kayser*

Landschreiber

*Hugo Murer*

---

<sup>1</sup> CVP, FDP, GN, BEC BUO, DAL, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, sBEC, sBUO, sEBÜ, sODO, sSTA, sSST, sWOL, ARAR, KVV

<sup>2</sup> CVP, FDP, BUO, HER, STA, sEBÜ

<sup>3</sup> SVP, SP, EMT, EBÜ, GPK, sDAL, sEMT, sEMO, sHER, ARAL, AVA